

Inhalt:

1. Quo vadis – Justitia ?
2. Doppelte Auslagenpauschale in Bußgeldsachen
3. Erinnerung / Beschwerde
übersehen Sie keine Gebühren!
4. Lachen ist gesund
5. Newsletter Archiv
6. Impressum/Haftung

1. Quo vadis – Justitia ?

Das Recht zu fristloser Kündigung des Vermieters wegen Zahlungsverzugs des Mieters stellt keinen Schaden, sondern einen Vorteil dar.

*AG Hagen, Versäumnisurteil v. 2.2.2006 – 10 C 523/05
gelesen in AGS 2006, II (Dr. Egon Schneider, Much)*



Bei der Bearbeitung des nachstehenden mitgeteilten Urteils des AG Hagen habe ich zunächst überlegt, es unter der Überschrift „Lachen ist gesund“ darzustellen. Aber da man darüber auch bittere Tränen der Verzweiflung vergießen kann, will ich dem gerecht werden und habe eine eigene Überschrift gewählt

Sachverhalt:

Der Wohnungsvermieter hatte mehrfach erfolglos seinen Mieter zur Zahlung rückständiger Mieten aufgefordert. Alsdann wandte er sich an seinen Rechtsanwalt und beauftragte ihn mit dem Ausspruch der fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzuges.

Im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren begehrte der Kläger u.a. auch die Erstattung der anwaltlichen Gebühren für den Ausspruch der fristlosen Kündigung.

(Eine Rechtsfolge, die jeder Kollege zwanglos nachvollziehen kann und selbst wahrscheinlich schon mannigfach eingefordert hat. Aus Gründen des Zahlungsverzuges war der säumige Mieter verpflichtet, die durch den Verzug entstandenen Anwaltskosten als Schaden zu ersetzen.)

Entscheidung:

Das AG Hagen hat den Anspruch des Klägers auf Zahlung diese materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs abgelehnt.

Voraussetzung sei, dass dem Kläger überhaupt ein Schaden entstanden sei. Das Recht der fristlosen Kündigung bei Zahlungsverzug stelle aber gerade keinen Schaden dar, sondern einen gesetzlichen Bonus. Jeder andere Vermieter müsse Kündigungsfristen einhalten und berechtigte Kündigungsgründe vorweisen. Der Vermieter, der das Recht erhalte fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen werde also wesentlich besser gestellt.

Ein aus den gesetzlichen Vorschriften erwachsendes besonderes Recht könne daher aber auch keinen Schaden darstellen. Daher könne auch der Vermieter, der sich zur Ausübung dieses besonders zugewachsenen Rechts eines Anwaltes bedient, auch keine Erstattung der Anwaltskosten verlangen.



Hinweis:

Da fehlen mir schier die Worte !!!

2. Doppelte Auslagenpauschale in Bußgeldsachen

In Bußgeldsachen ist das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid und das anschließende gerichtliche Verfahren jeweils als eigenständige Angelegenheit zu bewerten iSd §§ 15 ff RVG. Damit fallen 2 Auslagenpauschalen an.

AG Hamburg-St.Georg, Urteil v. 4.4.2006 - 920 C 53/06

Im letzten Newsletter hatte ich bereits berichtet, dass vermehrt die Auffassung vertreten wird, dass es sich im Strafrecht beim Ermittlungsverfahren und sich anschließenden gerichtlichen Verfahren um verschiedene Angelegenheiten handelt. Wenn sich diese Auffassung angesichts der geänderten Systematik der Vorschriften des RVG durchsetzen sollte, hätte das zur Folge, dass in diesen Fällen die Auslagenpauschale doppelt anfallen würde.

Bezogen auf den Bereich des Bußgeldverfahrens hat nun das AG Hamburg-St. Georg bereits entschieden, dass das Verfahren nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid und das sich anschließende gerichtliche Verfahren vor dem Amtsgericht zwei verschiedene Angelegenheit sind. Dem Kläger wurden daher zwei Auslagenpauschalen zugesprochen.

Auszug aus den Urteilsgründen:

Anders als die BRAGO in §§ 105, 84 Abs. 1 BRAGO, trenne das RVG strikt in Teil 5 Abschnitt 2 dort in –Unterabschnitt 2 und 3- zwischen dem Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und dem vor dem Amtsgericht und habe damit deutlich zum Ausdruck gebracht, dass eben zwei und nicht nur eine Angelegenheit vorliege.

Das stimme mit vergleichbaren Fallgestaltungen des RVG überein. So regelt § 17 Nr. 1 RVG für die übrigen Verwaltungsverfahren, die einem gerichtlichen Verfahren vorausgehen und der Überprüfung eines Verwaltungsaktes dienen, dass es sich um verschiedene Angelegenheiten handele.

Es sei aber inkonsequent beim Bußgeldbescheid dann etwas anderes anzunehmen, weil das Zwischenverfahren nach § 69 Abs. 2 OWiG und das daran anschließende Verfahren nach § 69 Abs. 4 OWiG bei der Staatsanwaltschaft ebenfalls dazu diene, dass die Behörde nochmals die Richtigkeit des Bußgeldbescheides überprüfe. Dieses Überprüfungsverfahren stelle eine eigene Angelegenheit dar.

Diese Grundsätze könne man aber nicht ohne weiteres auch auf das Ermittlungsverfahren und sich anschließende gerichtliche Strafverfahren übertragen, da es dort –anders als im OWi-Verfahren- an der behördlichen Prüfung fehle.



Hinweis:

Man sieht also, dass etwas in Bewegung gerät!
Ich werde Sie im Newsletter weiterhin über die Entwicklungen auf dem Laufenden halten.



Hinweis:

Auf der 52. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern in Celle wurde als gemeinsame Auffassung festgestellt, dass im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren und im sich anschließenden gerichtlichen Verfahren jeweils gesondert die Auslagenpauschale entsteht !!!

Weiter wurde festgestellt, dass ebenfalls sowohl im Verwaltungsverfahren, wie im Bußgeldverfahren eine gesonderte Auslagenpauschale entsteht !!!

3. Erinnerung / Beschwerde

übersehen Sie keine Gebühren!

Dem Prozessbevollmächtigten steht die Verfahrensgebühr nach Nr. 3500 VV bereits dann zu, wenn er einen Beschwerde- Erinnerungsschriftsatz entgegen nimmt und nach Prüfung, ob die Interessen des Mandanten eine Erwiderng erfordern, von einer Stellungnahme absieht

OLG Rostock, Beschl. v. 21.4.2006 – 8 W 17/06 in RVGreport 2006,308
AG Meißen, Beschl. v. 10.8.2005 – 2 C 1581/03 in JurBüro 2005, 594

Beispiel:

In dem vom OLG Rostock entschiedenen Fall hatte das Gericht in einem selbständigen Beweisverfahren den Antrag des der Antragsgegnerin auf Einholung eines Ergänzungsgutachten abgelehnt. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Im Kostenfestsetzungsverfahren des Beschwerdeverfahrens wurde antragsgemäß eine 0,5 Verfahrensgebühr nach Nr. 3500 VV festgesetzt, obwohl der Bevollmächtigte im Beschwerdeverfahren sich nicht einmal bestellt hatte.

Die Verfahrensgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts. Allein die Entgegennahme des Beschwerdeschriftsatzes löst die Gebühr noch nicht aus (§ 19 Nr. 9 RVG). Hat aber der Anwalt den Inhalt der Beschwerde geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass eine Stellungnahme im Interesse des Mandanten nicht angezeigt ist, hat er auch eine Tätigkeit im Beschwerdeverfahren erbracht.



Hinweis:

Ganz ehrlich!!!! Gehen Sie ungeprüft über vom Gericht zugestellte Fristen zur Abgabe einer Stellungnahme zum Beschwerdeschriftsatz hinweg??? Sicher nicht 😊

Also: dann steht Ihnen auch die entsprechende Verfahrensgebühr mit 0,5 gem. Nr. 3500 VV zu, selbst wenn Sie –natürlich nach entsprechender Prüfung- keine Stellungnahme abgegeben haben.

Sie können in jeder Akte nicht berechnete Gebühren nachberechnen!!!!

4. Lachen ist gesund

Ein Mafiapate fand heraus, dass ihn sein Buchhalter um 10 Mio. Dollar betrogen hatte.

Der Buchhalter war taub, genau deswegen war er für den Job ausgewählt worden, weil er so nichts von den mündlich abgewickelten dunklen Geschäften mitbekommen konnte.

Um den Buchhalter zur Rede zu stellen, musste der Pate daher einen seiner Rechtsanwälte mitnehmen, der die Gebärdensprache beherrschte.

So fragte der Pate den Buchhalter: "Wo sind die 10 Millionen, die Du mir gestohlen hast?"

Der Anwalt übersetzte in die Zeichensprache: "Wo hast Du das Geld versteckt?" - Der Buchhalter antwortete: "Ich weiß nicht, was gemeint ist." Der Anwalt übersetzte: "Er weiß angeblich nicht, wovon Du sprichst."

Darauf zog der Pate eine Neunmillimeter aus der Tasche, hielt sie dem Buchhalter an die Stirn und sagte: "Frag ihn noch mal."

Der Anwalt signalisierte: "Er wird Dich umbringen, wenn Du es nicht sagst." - Der Buchhalter zeigte an: "O.K., er hat gewonnen: Das Geld ist in einer Brieftasche, die ich in Queens im Gartenhaus meines Neffen Enzo hinten rechts in der Ecke vergraben habe!"

Darauf der Pate zum Anwalt: "Was hat er gesagt?". Der Anwalt übersetzt: "Er sagt, Du hättest nicht den Mut, abzudrücken".



5. Newsletter Archiv

Sie haben die Möglichkeit frühere Ausgaben des Newsletters im **Archiv** als PDF -Dokument nachzulesen. Die Voraussage des Newsletters wird jedoch erst bei Erscheinen des neuen Newsletters ins Archiv eingestellt (Ein kleiner Lesevorsprung der Abonnenten muss ja sein).

6. Impressum/Haftung

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters:

ZORN SEMINARE

Rita Zorn, Rechtsanwältin

Waldbachstraße 12

76593 Gernsbach

Tel. 07224 655 822

Fax. 07224 67 143

recht@zorn-seminare.de

www.zorn-seminare.de

Der Inhalt des Newsletters ist sorgfältig recherchiert. Haftung und Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie einfach **hier**.